



ANWANDER

INGENIEURE,
DIE WEITERDENKEN



RASSEK
Brandschutzingenieure

WELCHE AUSSAGEN ZUM BETRIEBLICH-
ORGANISATORISCHEN BRANDSCHUTZ
GEHÖREN IN DEN BRANDSCHUTZNACHWEIS?



INHALT



1. Kurze Umfrage
2. Trennung der Rechtsgebiete
3. Blick in die BauVorIV
4. Wo steht's in den Vorschriften?
5. Einbindung in den Brandschutznachweis
6. Ergebnis der Umfrage und Fazit

WIR STARTEN MIT EINER KURZEN UMFRAGE

WIE REGELT DIE BAYBO DIE FREIHALTUNG DER TREPPENRÄUME VON BRANDLASTEN?



TRENNUNG DER EINZELNEN RECHTSGEBIETE

EINFÜHRUNG

Aus **unterschiedlichen Bereichen gibt es gesetzliche Anforderungen** zur Sicherstellung der brandschutztechnischen

- **Bauordnungsrechtliche** Anforderungen:
 - Es werden Anforderungen an ein **Gebäude** formuliert

- **Arbeitsschutzrechtliche** Anforderungen:
 - Es werden Anforderungen an eine **Arbeitsstätte** definiert

- **Versicherungsrechtliche** Anforderungen:
 - Es werden Anforderung bzgl. Reduzierung von Sach- und Betriebsunterbrechungsrisiko gestellt

GRUNDLAGEN

- Bauordnungsrecht ist **Ländersache**
 - Zuständig ist die untere **Bauaufsicht**
- Gesetze zum Arbeitsschutz sind **Bundesrecht**. Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften liegt im Verantwortungsbereich der Länder
 - Zuständig ist die **Gewerbeaufsicht**
- Versicherungsvorgaben sind dem Sachversicherer geschuldet
 - hier gilt der privatrechtliche Versicherungsvertrag

UNTERSCHIEDLICHE ZIELE

- **Arbeitsstättenverordnung:**

Sicherheit und Schutz der Gesundheit der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten zu gewährleisten

→ Normenadressat ist der Arbeitgeber

- **Landesbauordnung:**

Bauliche Anlagen (...) sind so zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht bedroht werden (...).

→ Normenadressat ist der Bauherr

ZWISCHENFAZIT



- Vorgaben aus anderen Rechtsgebieten sind nicht Teil des Brandschutznachweises
- Besonders betriebliche, organisatorische Maßnahmen, die einer Arbeitsstätte geschuldet sind, sind nicht Teil eines bautechnischen Nachweis Brandschutz.

BLICK IN DIE BAUVORLAGENVERORDNUNG

VORGABEN AUS DER BAUVORLAGENVERORDNUNG

Die Bauvorlagenverordnung unterscheidet bzgl. ihren erforderlichen Angaben in § 11 zwischen

- Standardbauten / Standardgebäuden / Regelbauten
- Sonderbauten / Mittelgaragen

→ Für Standardbauten sind die Inhalte der BayBO bzw. BayTB abschließend

→ Für Sonderbauten können weitere Angaben erforderlich sein.

§ 11 Brandschutznachweis

(1) Für den Nachweis des Brandschutzes sind im Lageplan, in den Bauzeichnungen und in der Baubeschreibung, soweit erforderlich, anzugeben:

1. das Brandverhalten der Baustoffe (Baustoffklasse) und die Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile (Feuerwiderstandsklasse) entsprechend den Benennungen nach Art. 24 BayBO oder entsprechend den Klassifizierungen nach den Anlagen zur Bauregelliste A Teil 1,
2. die Bauteile, Einrichtungen und Vorkehrungen, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden, wie Brandwände und Decken, Trennwände, Unterdecken, Installationsschächte und -kanäle, Lüftungsanlagen, Feuerschutzabschlüsse und Rauchschutztüren, Öffnungen zur Rauchableitung, einschließlich der Fenster nach Art. 33 Abs. 8 Satz 2 BayBO,
3. die Nutzungseinheiten, die Brand- und Rauchabschnitte,
4. die aus Gründen des Brandschutzes erforderlichen Abstände innerhalb und außerhalb des Gebäudes,
5. der erste und zweite Rettungsweg nach Art. 31 BayBO, insbesondere notwendige Treppenträume, Ausgänge, notwendige Flure, mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stellen einschließlich der Fenster, die als Rettungswege nach Art. 31 Abs. 2 Satz 2 BayBO dienen, unter Angabe der lichten Maße und Brüstungshöhen,
6. die Flächen für die Feuerwehr, Zu- und Durchgänge, Zu- und Durchfahrten, Bewegungsflächen und die Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge,
7. die Löschwasserversorgung.

KURZE ZUSAMMENFASSUNG - STANDARDBAU

- Keine Angaben zur Personenzahl und Nutzerqualität erforderlich
- Keine Angaben zu Betrieblichen bzw. organisatorischen Maßnahmen erforderlich

(2) ¹Bei Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen müssen, soweit es für die Beurteilung erforderlich ist, zusätzlich Angaben gemacht werden, insbesondere über:

1. brandschutzrelevante Einzelheiten der Nutzung, insbesondere auch die Anzahl und Art der die bauliche Anlage nutzenden Personen sowie Explosions- oder erhöhte Brandgefahren, Brandlasten, Gefahrstoffe und Risikoanalysen,
2. Rettungswegbreiten und -längen, Einzelheiten der Rettungswegführung und -ausbildung einschließlich Sicherheitsbeleuchtung und -kennzeichnung,
3. technische Anlagen und Einrichtungen zum Brandschutz, wie Branderkennung, Brandmeldung, Alarmierung, Brandbekämpfung, Rauchableitung, Rauchfreihaltung,
4. die Sicherheitsstromversorgung,
5. die Bemessung der Löschwasserversorgung, Einrichtungen zur Löschwasserentnahme sowie die Löschwasserrückhaltung,
6. betriebliche und organisatorische Maßnahmen zur Brandverhütung, Brandbekämpfung und Rettung von Menschen und Tieren wie Feuerwehrplan, Brandschutzordnung, Werkfeuerwehr, Bestellung von Brandschutzbeauftragten und Selbsthilfekreften.

²Anzugeben ist auch, weshalb es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 BayBO). ³Der Brandschutznachweis kann auch gesondert in Form eines objektbezogenen Brandschutzkonzepts dargestellt werden.

KURZE ZUSAMMENFASSUNG - SONDERBAU



- Angaben erforderlich, wenn sie bauordnungsrechtlich erforderlich sind.

Beispiel Beherbergungsstätte:

Bauordnungsrecht → keine Feuerlöscher

Arbeitsstätte → Feuerlöscher vorhanden

§ 11 BAUVORLV – IM DETAIL

- ...betriebliche und organisatorische Maßnahmen zur Brandverhütung, Brandbekämpfung und Rettung von Menschen und Tieren wie:
 - Feuerwehrplan,
 - Brandschutzordnung
 - Werkfeuerwehr
 - Bestellung von Brandschutzbeauftragten und Selbsthilfekräften.

§ 11 BAUVORLV – IM DETAIL

- ...betriebliche und organisatorische Maßnahmen zur **Brandverhütung**, **Brandbekämpfung** und **Rettung von Menschen und Tieren** wie:
 - Feuerwehrplan,
 - Brandschutzordnung
 - Werkfeuerwehr
 - Bestellung von Brandschutzbeauftragten und Selbsthilfekräften.

§ 11 BAUVORLV - GEGLIEDERT

- **Brandverhütung**
 - Brandlasten
 - Brandschutzordnung
 - Brandschutzbeauftragter
 - Brandsicherheitswache
 - Betreiberpflichten / Unterweisungen
 - Rauchverbot/Verbot offenem Feuer
 - Freihalten von Rettungswegen
- **Brandbekämpfung**
 - Feuerlöscher / Wandhydranten
 - Feuerwehrpläne
 - Werkfeuerwehr
- **Rettung von Menschen und Tieren**
 - Flucht- und Rettungspläne
 - Rettungswegbreiten
 - Sicherheitszeichen / Sicherheitsbeleuchtung
 - Selbsthilfekräfte

WO STEHT'S IN DEN VORSCHRIFTEN?

SONDERBAUTEN UND BESONDERE NUTZUNGEN

- Garagen (GaStellV)
- Beherbergungsstätten (BStättV)
- Verkaufsstätten (BayVkv)
- Versammlungsstätten (VStättV)
- Hochhäuser (HHR)
- Industriebauten (IndBauRL)
- Elektrische Betriebsräume (EltBauV)
- Feuerungsanlagen (FeuV)
- Fliegende Bauten (FlBauR)
- Löschwasser-Rückhaltungen (LÖRüRL)
- Kunststofflager (KLAR)

TABELLARISCHE KURZÜBERSICHT



	Brandverhütung						Brandbekämpfung				Rettung von Menschen und Tieren				Anmerkungen für den BSN			
	Brandlasten	Brandschutzordnung	Brandschutzbeauftragter	Brandsicherheitswache	Betreiberpflcht	Unterweisung Betriebsangehöriger	Rauchverbot/Verbot von offenem Feuer	Freihaltung der RW	Feuerlöscher	Wandhydranten	Feuerwehrpläne	Werkfeuerwehr	Flucht- und Rettungspläne	Rettungswegbreite	Sicherheitszeichen	Sicherheitsbeleuchtung	Selbsthilfekräfte	
GaStellV																		Lagervorschriften
BStättV										*					*			Anzahl Gastbetten
BayVkV															*			für Dekorationen Verweis auf VVB !
VStättV																	*	Sicherheitskonzept und Ordnungsdienst // zus. Angaben zu den Bauvorlagen : Bestuhlungs- und Rettungswegeplan
HHR																		
IndBauRL	*																	zus. Bauvorlagen
EitBauV																		
FeuV																		
FIBauR																		Anforderungen an Dekorationen und Ausschmückungen
LÖRüRL																		zus. Bauvorlagen
KLR																		

*Detailformulierung siehe Vorschrift

WO STEHT'S IM BSN?

WO STEHT´S IM BSN?

- Die Vorgaben sollten in einem Kapitel gebündelt werden (Blick in die Sonderbauvorschriften lohnt sich)
- In der Logik der BauVorIV und Sonderbauvorschriften sind die organisatorischen Maßnahmen „am Schluss“ aufzuführen

Hinweis:

Abweichungen, die mit organisatorischen Maßnahmen begründet werden, wie z.B. BSO, sollten hier nochmals zusammengefasst dargestellt werden.

AUSWERTUNG DER UMFRAGE



ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFLICHKEITEN

■ Anwendungsbereich nach Art. 1 BayBO

(1) Dieses Gesetz gilt für bauliche Anlagen und **Bauprodukte**. [...]

(2) Dieses Gesetz gilt **nicht** für [...]

7. Einrichtungsgegenstände, insbesondere Regale und Messstände

BRANDLASTEN

Es ist zu unterscheiden zwischen

- „Betrieblichen“ (Verkehrs-) brandlasten
Brennbare Materialien, die über die Bauprodukte hinaus, in einem Rettungsweg eingebracht werden
- „Bauliche“ Brandlasten
brennbare Baustoffe und somit Bauprodukte, die eingebaut werden

Definition Begriff Einbauten – notwendiger Treppenraum

Einbauten stellen in der Regel mit einem Bauwerk fest verbundene Einrichtungsgenstände dar

BETRIEBLICHE/ORGA. MAßNAHMEN

- Brandlasten werden nicht unter den baulichen Anforderungen thematisiert
- Hinweis auf Art. 46 Abs. 2 BayBO
- Im Bereich der „betrieblichen/organisatorischen Maßnahmen“ sollen weitergehende Anforderungen und der Umgang mit Brandlasten beschrieben werden
- Auf die Begehrbarkeit und Freihaltung der Rettungswege zielen die meisten Vorschriften ab – aber nicht zwingend auf eine Brandlastfreiheit
- In den Sonderbauvorschriften werden z.B. die baulichen Anforderungen an die notwendigen Flure und Treppenräume beschrieben. Teilweise werden die Anforderungen an die „Materialität“ präzisiert bzw. erhöht

KONKRETISIERENDE VORGABEN ZU MOBILEN BRANDLASTEN

- Garagen (GaStellV)
- Beherbergungsstätten (BStättV)
- Verkaufsstätten (BayVkV)
- Versammlungsstätten (VStättV)
- Hochhäuser (HHR)
- Industriebauten (IndBauRL)
- Elektrische Betriebsräume (EltBauV)
- Feuerungsanlagen (FeuV)
- Fliegende Bauten (FIBauR)
- Löschwasser-Rückhaltungen (LÖRüRL)
- Kunststofflager (KLAR)

BESONDERHEITEN VERKAUFSSTÄTTEN

- Verkaufsstätten
 - In Ladenstraßen nach § 6 Abs. 2 innerhalb der erforderlichen Breiten, in Ladenstraßen nach § 6 Abs. 3 innerhalb der erforderlichen Flächen, in Treppenträumen notwendiger Treppen, in Treppenraumerweiterungen und in notwendigen Fluren dürfen Dekorationen nicht angebracht oder Gegenstände nicht abgestellt werden. In Ladenstraßen und Gängen innerhalb der nach § 13 Abs. 1 und 3 erforderlichen Breiten dürfen Gegenstände nicht abgestellt werden. Für Dekorationen in Verkaufsräumen und Ladenstraßen gilt § 19 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Verhütung von Bränden. [§ 24 Abs. 2 BayVkkV]
- Besonderheit: Verweis auf die VVB!!

UNSER FAZIT

- Wichtige Entscheidung, ob Sonderbautatbestand vorliegt!
- Standardbau
 - keine Aussage zum betrieblich-organisatorisch Brandschutz notwendig
 - Ausnahmen:
 - Kompensationsmaßnahme
 - Bewußte Auswahl an Brandschutzmaßnahmen (wie z.B. Reduktion der Brandlasten, Feuerwehrpläne etc.)
- Sonderbau
 - Aussage zum betrieblich-organisatorisch Brandschutz zwingend notwendig
 - In einem Kapitel gesammelt
 - Hierzu ggfs. Sonderbauvorschriften oder weitergehende Regelungen prüfen

UND ZU GUTER LETZT....

- Entscheidungen dem Bauherrn mitteilen (ggfs. auf andere Normierungen und Rechtsgebiete hinweise)
- Entscheidungen nicht der Feuerwehr überlassen!
- „Besondere Nutzungen“ bedenken, welche ggfs. nicht vollständig vom Sonderbautatbestand abgedeckt sind, u.a. nach
 - GenTSV
 - BioStoffV
 - Explosionsschutz
 - Normen etc.
- Betreiberpflichten, welche sich aus den technischen Anlagen und Einrichtungen ergeben
 - Prüfung/Wartung der Anlagen/Einrichtungen (ggfs. SPrüfV)

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

Sämtliche Inhalte, Fotos, Texte und Grafiken sind urheberrechtlich geschützt.
Sie dürfen ohne vorherige Genehmigung weder ganz noch auszugsweise kopiert, verändert, vervielfältigt oder veröffentlicht werden.

www.anwender-ingenieure.de